

## RECHTSWISSENSCHAFTEN UND NACHHALTIGKEIT – SCHWERPUNKT IN BERN

Wie muss der künftige Rechtsrahmen der Schweiz – aber auch der internationalen Gemeinschaft – ausgestaltet sein, um nachhaltige Prozesse zu unterstützen und nicht-nachhaltige zu verhindern? Wie und in welchen Verfahren kann das gegenwärtige Recht weiterentwickelt werden, um dies zu gewährleisten?

Es ist einer der Aufgaben der Rechtswissenschaften, gemeinsam mit Politik und Gesellschaft das Rechtssystem weiterzuentwickeln und auf neue gesellschaftliche Herausforderungen hin auszurichten. Rechtswissenschaftler\*innen, die in den Nachhaltigkeitswissenschaften tätig sind, befassen sich primär mit der Weiterentwicklung des geltenden Rechtsrahmens. Sie setzen dabei Teilgebiete des geltenden Rechts in den Bereichen der Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft zueinander in Bezug, beleuchten bestehende Interessensgegensätze sowie Zielkonflikte und fragen nach möglichen Synergien und Lösungen in Form von innovativen Regulierungen. Diese sollen helfen, die grossen Nachhaltigkeitsherausforderungen anzugehen, mit denen die Gesellschaft konfrontiert ist (S. z.B. [1]). So suchte beispielsweise der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für sein Nationales Forschungsprogramm «Nachhaltige Wirtschaft» explizit nach Rechtswissenschaftler\*innen. Sie sollten mittels inter- und transdisziplinärer Forschung helfen, Ideen für einen auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Rechtsrahmen zu entwickeln [2]:

*«Für jede funktionierende Gesellschaft ist ein Rechtsrahmen unabdingbar. Ein solcher setzt explizit oder implizit Verhaltensanreize und auferlegt Kosten für Fehlverhalten. Unabhängig von der Art der Anreize können innovative Ansätze mit Blick auf eine nachhaltige Wirtschaft nur realisiert werden, wenn sie in einen funktionierenden, durchdachten Rechtsrahmen eingebettet sind.»*

## Welche Beziehungen haben die Rechtswissenschaften zu Nachhaltigkeit und wie haben sich diese auf die Praxis ausgewirkt?

Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung hat Eingang in die nationalen Rechtsordnungen gefunden. Auf Schweizer Ebene ist der Nachhaltigkeitsgedanke heute an mehreren Stellen in der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 verankert. So wurden die beiden Kerngedanken der Nachhaltigen Entwicklung – die «Verantwortung gegenüber der Schöpfung» und die «Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen» – in die **Präambel** aufgenommen. Nach **Art. 2 Abs. 2 BV** (Zweckartikel) ist die «nachhaltige Entwicklung» vom Bund zu fördern und die «dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Art. 2 Abs. 4 BV) anzustreben. Gemäss dem mit «Nachhaltigkeit» betitelten **Art. 73 BV** haben «Bund und Kantone [...] ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben. Schliesslich lässt sich der Nachhaltigkeitsgedanke auch in **Art. 54 BV**, wonach der Bund «Not und Armut in der Welt» lindern soll, in **Art. 75 BV**, wonach eine «zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens anzustreben ist» oder in **Art. 126 BV**, wonach der Bund «seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht halten soll», erkennen. Gleichzeitig wurde das Nachhaltigkeitsprinzip in verschiedenen Gesetzen verankert: ausdrücklich im Waldgesetz (Art. 20) oder implizit im Umweltschutzgesetz, im Raumplanungsgesetz oder im Finanzhaushaltgesetz. Auch das Bundesgericht nimmt – vereinzelt – Bezug auf das Nachhaltigkeitsprinzip (z.B. BGE 149 I 182 [3]).

Die Bezüge in Verfassung und Gesetzen auf Nachhaltige Entwicklung gehen auf internationale Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zurück. Das Konzept der «Nachhaltigen Entwicklung» wurde im von der UNO in Auftrag gegebenen **Brundtland Bericht aus dem Jahr 1987** gefestigt [4]. Der Bericht empfahl den Regierungen, die Grundbedürfnisse der Menschen – auch der künftigen Generationen – und die Umweltgrenzen bei jeder Entscheidung mitzudenken. In den Folgejahren wurden die rechtlichen Konturen des Konzepts herausgearbeitet. Zu den zentralen Dokumenten gehören die **Rio Deklaration von 1992**, welche der Nachhaltigen Entwicklung 27 Rechtsprinzipien zuordnet, sowie

die **New Delhi Deklaration der International Law Association von 2002**, welche sieben Rechtsprinzipien identifiziert, die für eine Nachhaltige Entwicklung zentral sind. Dabei kommt dem «Prinzip der Integration verschiedener Dimensionen» besondere Bedeutung zu. Die Begriffe «sustainable development» und «sustainability» haben auch Eingang in zahlreiche internationale Verträge gefunden, so z.B. in das Pariser Klimaabkommen von 2015, das WTO-Abkommen von 1995 oder die UNO-Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation von 1994. Auch die internationale Rechtsprechung nimmt Bezug auf Nachhaltige Entwicklung bei der Auslegung offener Rechtsbegriffe.

Grundsätzlich unterstützen viele nationale und internationale Regeln im Bereich der Menschenrechte, der Arbeitsstandards, der Biodiversität, des Klimas, des Handels, der rechtsstaatlichen Gouvernanz oder des Sozialstaates die Umsetzung einzelner SDGs, der sog. UN-Nachhaltigkeitsziele [5]. Das Potential des Nachhaltigkeitsprinzips als rechtsgestaltendes Prinzip ist aber noch nicht ausgeschöpft: Ein Teil der Rechtslehre sieht im verfassungsrechtlich verankerten Nachhaltigkeitsprinzip eine **rechtsgestaltende, multidimensionale Methodennorm**, die helfen soll, Gesetzgebungsverfahren kohärent auszugestalten und spezifisch auf die Nachhaltigkeitsziele auszurichten [6, 7]. Zielkonflikte sollten so möglichst frühzeitig aufgedeckt werden, damit optimale Lösungen gefunden werden können. Ausdruck davon ist Art. 141 Abs. 2 lit. g Parlamentsgesetz, wonach der Bundesrat die «Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen» von Gesetzesentwürfen begründen soll. Die Bestimmung wurde aber bislang nur rudimentär umgesetzt (S. z.B. [8]). Ein Nachhaltigkeitsgesetz, das die Bedingungen einer kohärenten Gesetzgebung im Nachhaltigkeitsinne festlegen würde, fehlt bislang [9].

### Beispiel: Ein hypothetisches Bundesgesetz über nachhaltigen Agrarhandel

Das Nachhaltigkeitsprinzip hilft, Forschungsprojekte konsequent auf die UN-Nachhaltigkeitsziele hin auszurichten und praxisrelevant auszugestalten. Das SNF-Projekt «Diversifizierte Ernährungssysteme dank nachhaltiger Handelsbeziehungen» ist ein Beispiel:

Diversifizierte Ernährungssysteme sind ökologisch und ökonomisch wertvoll (**SDGs 2, 12, 13, 14** und **5**), und auch ihr sozialer Nutzen ist gross (**SDGs 1, 2, 3**, und **5**). Sie tragen ausserdem zu einem vielfältigen Nahrungsmittelangebot bei (**SDGs 2** und **3**). Gegenüber spezialisierten Ernährungssystemen, die vor allem auf Mengenproduktion abzielen, geraten sie jedoch oft ins Hintertreffen, weil die Märkte zu wenig auf sie ausgerichtet sind.



Ein wichtiger Hebel, um diversifizierte Ernährungssysteme zu fördern, sind nuanciert ausgestaltete Handelsregeln (**SDG 17**). Staaten können mittels Handelsregeln Produkte aus «wertvollen Räumen» fördern und schädliche Produktionsweisen verhindern. Wie kann ein Staat jedoch eine solche «Produktedifferenzierung» auf wirksame, verhältnismässige, kontextgerechte, verlässliche und nicht-diskriminierende Weise vornehmen – im Einklang mit den Verfassungszielen und internationalen Verpflichtungen?

Ein breit aufgestelltes Team von Forschenden hat – neben der Erarbeitung disziplinärer Studien – einen auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten und kohärenten Rechtssetzungsprozess nachgestellt und gemeinsam ein **«Bundesgesetz über Nachhaltigen Agrarhandel»** [10] erarbeitet. Der Gesetzesvorschlag zeigt auf, wie der Staat konkret vorgehen könnte (z.B. indem er eine Positivliste mit besonders förderungswürdigen Produkten führen und diesen Produkten eine Vorzugsbehandlung im öffentlichen Beschaffungswesen oder bei der Kontingentszuteilung gewähren würde). Das **Projekt** verfolgte einen transdisziplinären Ansatz, indem Expertise aus unterschiedlichsten Bereichen beigezogen wurde. Die Rechtswissenschaften halfen, die zentralen Erkenntnisse zu erfassen und zusammen zu führen.

### Wie die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern das Thema Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre integriert

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein. Viele **Kurse** behandeln *Teilaspekte* der Nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. Angebote im Bereich der Menschenrechte, des Umweltrechts, des Wirtschaftsrechts oder der Rechtsgeschichte.

Näher beleuchtet wird das Nachhaltigkeitsprinzip – als die Teilaspekte zusammenführendes Kohärenzprinzip – in der Grundlagenvorlesung und spezifischen darauf ausgerichteten Seminaren. Zunehmend arbeiten Rechtswissenschaftler\*innen in inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten mit, die nach «nachhaltigen Regulierungen» in verschiedenen Themenbereichen suchen.

## Literatur

Letzter Zugriff auf URLs erfolgte am 4. Dezember 2023.

- [1] Richardson K, Steffen W, Lucht W, Bendtsen J, Cornell SE, Donges JF, Drüke M, Fetzer J, Bala G, von Bloh W, et al. 2023. Earth beyond six of nine planetary boundaries. *Science Advances* 9(37): eadh245. <https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.adh2458>.
- [2] Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF). 2018. Nationales Forschungsprogramm 73, Sustainable Economy: Second Call for Proposals. Bern, Schweiz: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. [https://www.snf.ch/media/en/MKox-rWWCiLzPDgIm/NRP73\\_2nd\\_Call\\_Document\\_EN.pdf](https://www.snf.ch/media/en/MKox-rWWCiLzPDgIm/NRP73_2nd_Call_Document_EN.pdf).
- [3] Bundesgericht. 2023. BGE 149 I 182. *Rechtssprechung*. Lausanne und Luzern, Schweiz: Bundesgericht. [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&from\\_year=1954&to\\_year=2023&sort=relevance&insertion\\_date=&from\\_date\\_push=&top\\_subcollection\\_clir=bge&query\\_words=BGE+149+I+182&part=all&de\\_fr=&de\\_it=&fr\\_de=&fr\\_it=&it\\_de=&it\\_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F149-I-182%3Ade&number\\_of\\_ranks=1&azaclir=clir](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2023&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=BGE+149+I+182&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F149-I-182%3Ade&number_of_ranks=1&azaclir=clir).
- [4] World Commission on Environment and Development. 1987. *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*. United Nations General Assembly Document A/42/427. New York, NY, USA: United Nations.
- [5] United Nations. Ohne Jahr. The 17 goals. *SDG Knowledge. Sustainable Development*. New York, NY, USA: United Nations Department of Economic and Social Affairs. <https://sdgs.un.org/goals>
- [6] Gehne K. 2008. *Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip. Normativer Aussagegehalt, rechtstheoretische Einordnung, Funktionen im Recht*. Tübingen, Deutschland: Mohr Siebeck.
- [7] Bürgi Bonanomi E. 2015. *Sustainable Development in International Law Making and Trade: International Food Governance and Trade in Agriculture*. Cheltenham, UK und Massachusetts, USA: Edward Elgar Publishing.
- [8] Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Ohne Jahr. *Nachhaltigkeitsbeurteilung beim Bund. Nachhaltigkeitsbeurteilung. Evaluation und Daten. Nachhaltige Entwicklung*. Bern, Schweiz: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/evaluation-und-daten/nachhaltigkeitsbeurteilung/nachhaltigkeitsbeurteilung-beim-bund.html>.
- [9] Wachter D. 2014. *Nachhaltige Entwicklung*. 4. Auflage. Glarus und Chur, Schweiz: Edition Rüegger.
- [10] Bürgi Bonanomi E, Schäli J (Hg.). 2024. *Bundesgesetz über nachhaltigen Agrarhandel? Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 104a lit. d der Schweizer Bundesverfassung*. Zürich, Schweiz: Dike.

### Universität Bern

Centre for Development and Environment (CDE)  
Mittelstrasse 43  
CH-3012 Bern  
Schweiz

**Kontakt:** [sustainability.cde@unibe.ch](mailto:sustainability.cde@unibe.ch)

**Autorin:** Elisabeth Bürgi Bonanomi, Dr. iur., Head Impact Area 'Sustainability Governance', CDE; Lehrbeauftragte Departement für öffentliches Recht, Universität Bern

Reviewed durch Prof. Markus Kern, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, Departement für öffentliches Recht, Universität Bern

**Lektorat:** Dr. Marion Leng (CDE)

**Herausgeberinnen:** Jonas Frédéric Chastonay, Camilla Steinböck, Dr. Lilian Julia Trechsel (CDE)

**Layout:** Simone Kummer (CDE)

**Erhältlich:** [https://www.bne.unibe.ch/material/publikationen\\_literatur/ne\\_zugaenge/index\\_ger.html](https://www.bne.unibe.ch/material/publikationen_literatur/ne_zugaenge/index_ger.html)  
Version 1.0

© 2024, die Autor\*innen und CDE



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz. Siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de> um eine Kopie der Lizenz einzusehen. Für eine kommerzielle Nutzung der Inhalte muss bei den AutorInnen der entsprechenden Inhalte zwingend eine Erlaubnis eingeholt werden.

Dieses Dokument wurde im Rahmen des Projekts 7.9 Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) der Universität Bern zusammengestellt. Das Projekt 7.9 unterstützt das Vizerektorat Qualität darin, Nachhaltige Entwicklung besser in die Lehre an der Universität zu integrieren. Das Projekt setzt dabei sowohl auf die verschiedenen Verbindungen der einzelnen Disziplinen mit NE, als auch auf interdisziplinäre Verknüpfungen und unterstützt die Fakultäten und Institute darin, diese Verbindungen zu etablieren und nach aussen sichtbar zu machen.

<sup>b</sup>  
u

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

CDE  
CENTRE FOR DEVELOPMENT  
AND ENVIRONMENT